

## **Beschaffungssatzung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg**

vom 10. Juni 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2022 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. September 2022)

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Um eine wirtschaftliche und sparsame Mittel- und Ressourcenverwendung im Rahmen eines transparenten Wettbewerbs zu gewährleisten, orientiert sich die IHK gemäß dieser Beschaffungssatzung an den Verfahren des öffentlichen Vergaberechts.
- (2) Die Beschaffung erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien. Eine faire und gleiche Behandlung aller Bewerber/Bieter ist zu gewährleisten, um somit den freien Wettbewerb zu fördern. Die Anwendung dieser Kriterien gewährleistet, dass
  1. die Geschäftsführung und die Mitarbeiter, die wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung haben, nicht in Interessenkollision geraten.
  2. Beschaffungen bei Personen, die in der IHK Ämter bekleiden, sowie deren Familienangehörigen, wie unter fremden Dritten abgewickelt werden.
- (3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, gemeinsam eine Richtlinie zur Ausführung der Beschaffungssatzung (Beschaffungsrichtlinie) zu erlassen.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Beschaffungssatzung regelt das Beschaffungswesen der IHK.
- (2) Sie gilt für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen sowie Bauleistungen.
- (3) Sie gilt nicht für Beschaffungen, bei denen es nachweislich nur einen Anbieter gibt. Der Nachweis entfällt bei Anbietern, die in der Positivliste (Anlage zur Richtlinie zu dieser Satzung) aufgeführt sind.
- (4) Sie gilt nicht für Aufträge, die künstlerische Leistungen betreffen (z.B. Redner, Moderatoren, Musiker); jedoch sind auch hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das oberste Prinzip der Beschaffung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das preisgünstigste nicht immer auch das wirtschaftlichste Angebot darstellen muss.
- (2) Die IHK kann außerdem innovative Produkte bei der sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung besonders berücksichtigen (z.B. Vorzug eines Elektrofahrzeugs).

#### § 4 Beschaffungsverfahren

- (1) Für Bauleistungen gilt:
  - a) Bis zu einem Wert von 135.000 Euro werden mindestens drei zu dokumentierende Vergleichsangebote eingeholt.
  - b) Bis zu einem Wert von 1.350.000 Euro dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben freihändig durchgeführt werden.
  - c) Bis zu einem Wert von 5.382.000 Euro dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden.
  - d) Ab dem Wert über 5.382.000 Euro werden Vergaben im Wege der EU-weiten Ausschreibung vorgenommen.
  
- (2) Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt:
  - a) Bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro kann ein Direktkauf erfolgen.
  - b) Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro werden mindestens drei zu dokumentierende Vergleichsangebote eingeholt.
  - c) Bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben freihändig durchgeführt werden.
  - d) Bis zu einer Wertgrenze von 215.000 Euro dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden.
  - e) Ab dem Wert über 215.000 Euro werden Vergaben im Wege der EU-weiten Ausschreibung vorgenommen.
  
- (3) Es sind grundsätzlich mindestens drei (bei beschränkter Ausschreibung fünf) geeignete Unternehmen in das Beschaffungsverfahren einzubeziehen. Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen. In der Dokumentation des Beschaffungsverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.
  
- (4) Vergaben freiberuflicher Leistungen unterhalb von 200.000 Euro dürfen ohne weitere Begründung direkt vergeben werden. Ab einem Wert von 30.000 Euro ist die Zustimmung des Präsidiums zur Art des Verfahrens einzuholen.
  
- (5) Geringfügige Nachbestellungen bis insgesamt 20 von Hundert des ursprünglichen Auftragswerts können ohne erneuten Angebotsvergleich erfolgen, sofern kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung zu erwarten ist.
  
- (6) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 1.000 Euro übersteigt, ist von mindestens zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip).
  
- (7) Alle Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
  
- (8) Dienstfahrzeuge werden beschafft für
  - a) den Hauptgeschäftsführer im Rahmen eines KfZ-Überlassungsvertrags als Bestandteil des Dienstvertrags in der Kategorie<sup>1</sup> „Obere Mittelklasse“,
  - b) durch den HGF zu bestimmende Führungskräfte und Mitarbeiter im Rahmen eines KfZ-Überlassungsvertrags als Bestandteil des Arbeitsvertrags in der Kategorie „Kompaktklasse“ oder „Mittelklasse“;
  - c) den KfZ-Pool in der Kategorie „Kompaktklasse“ oder „Mittelklasse“.

---

<sup>1</sup> Die Kategorien entsprechen den Segmenten des Kraftfahrt-Bundesamtes.

### **§ 5 Bekanntmachungen**

Soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt, können Bekanntmachungen im Rahmen von Vergabeverfahren auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter [www.ihk-lueneburg.de](http://www.ihk-lueneburg.de) erfolgen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beschaffungssatzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.